



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

146655 / 413.00

Überprüfung Finanzierung Feuerwehr

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt von der Überprüfung Finanzierung Feuerwehr Kenntnis.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441) wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811) wird genehmigt.
4. Vom Übertrag der Hydrantenanlagen mit einem Bilanzwert von Fr. 140'000.-- an die IBC Energie Wasser Chur (IBC) per 31. Dezember 2023 wird Kenntnis genommen.
5. Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses unterliegen gestützt auf Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Verfassung der Stadt Chur dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.





Zusammenfassung

Im Bericht vom 20. Mai 2021 zur Rechnung 2020 regte die GPK eine Anpassung des Systems bei der Feuerwehrpflichtersatzabgabe an. Begründet wurde die Anregung dahingehend, dass u.a. infolge der demografischen Entwicklung der Aufwand mit den Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe nicht mehr gedeckt werden kann. Die Feuerwehr finanziert sich heute zum grössten Teil mittels Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Seit 2010 ist der Betrag von Fr. 90.-- für die Ersatzabgabe für die Feuerwehrpflicht unverändert geblieben.

Seit Jahren nimmt das Guthaben des Bilanzkontos Spezialfinanzierung Feuerwehr ab. Der seit 2016 angestiegene Aufwand kann nicht mehr durch den praktisch unveränderten Ertrag gedeckt werden. Die Gründe dafür sind höhere Personalkosten infolge Anpassung des Reglements über die Besoldung der städtischen Feuerwehr, Erhöhung Pauschalbetrag für Unterhalt Hydranten, Anpassung des Mietaufwands sowie Folgekosten aufgrund der Fusionen mit Maladers und Haldenstein. Im Gegenzug nimmt die Anzahl feuerwehrpflichtiger Personen stetig ab, was zu einem Rückgang der Einnahmen führt. Durch den Zusammenschluss mit Maladers und Haldenstein erfolgte zwar ein Anstieg der Ersatzabgaben. Diese zusätzlichen Mehreinnahmen vermögen das Defizit jedoch nicht auszugleichen.

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Der Aufwand der Feuerwehr und der Feuerpolizei wird durch Ersatzabgaben, Bussen, übrige Erträge sowie durch Steuereinnahmen gedeckt (Art. 17 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur). Deshalb wird für die Feuerwehr eine Spezialfinanzierung geführt, damit die zweckgebundene Mittelverwendung sichergestellt ist. Die Feuerwehr finanziert sich heute zu über 90 % selbst. Drei Viertel des Aufwands werden durch die Einnahmen aus der Pflichtersatzabgabe abgedeckt. Zusätzliche Einnahmen stammen aus den übrigen Erträgen wie Kantonsbeiträge, Verrechnung von Einsatzkosten, Arbeiten für Dritte etc. Trotzdem resultiert seit mehreren Jahren ein Fehlbetrag in der Spezialfinanzierung. Die jährliche Differenz wird fortlaufend in der Bilanz fortgeführt und betrug per 31. Dezember 2022 Fr. 595'522.--. Grundsätzlich wäre eine ausgeglichene Spezialfinanzierung erstrebenswert, aber die Forderung, dass mit der Feuerwehrpflichtersatzabgabe wenn möglich sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr gedeckt werden könnten, ist unter den heutigen Voraussetzungen nicht mehr realistisch. Im Gegenteil: gemäss Art. 17 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur ist es zulässig, den Aufwand der Feuerwehr (auch) über Steuereinnahmen abzudecken, was bedeutet, dass die Spezialfinanzierung ein Defizit aufweisen kann. Zwingende Bedingung der Spezialfinanzierung ist,



dass die zur Verfügung stehenden Mittel zweckgebunden eingesetzt werden, wie dies vorliegend bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr der Fall ist.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die erwerbstätige Bevölkerung sich in den kommenden Jahren deutlich verringern wird. Das Bundesamt für Statistik rechnet in seinem Szenario zur Bevölkerungsentwicklung 2020 - 2050 mit einem Rückgang von 9 % in der Altersklasse 20 - 64 Jahre. Dies führt zukünftig zu einer Abnahme der Feuerwehrpflichtigen in der Stadt Chur und direkt damit verbunden zu einer Abnahme der Pflichtersatzabgaben. Die Rekrutierung aktiv Feuerwehrdienstleistender und Kader wird durch die demografische Entwicklung anspruchsvoller und schwieriger.

Zur Verbesserung der Spezialfinanzierung Feuerwehr beabsichtigt der Stadtrat, verschiedene Massnahmen umzusetzen. Einerseits soll die Feuerwehrpflicht gemäss vorgeschlagener Gesetzesrevision um fünf Jahre auf neu 55 Jahre verlängert werden. Als weitere Massnahme sollen die Gebühreneinnahmen der Feuerpolizei neu der Spezialfinanzierung Feuerwehr gutgeschrieben werden statt wie bisher dem Bausekretariat. Und schliesslich sollen die Hydranten, welche im Eigentum der Stadt stehen, per 31. Dezember 2023 an die IBC Energie Wasser Chur (IBC) übertragen werden. Als Folge der Massnahmen wird die Feuerwehrrechnung jährlich um rund Fr. 276'000.-- entlastet.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Anregung GPK

Im Bericht vom 20. Mai 2021 zur Rechnung 2020 regte die GPK eine Anpassung des Systems bei der Feuerwehrpflichtersatzabgabe an. Begründet wurde die Anregung dahingehend, dass u.a. infolge der demografischen Entwicklung in der Spezialfinanzierung der Aufwand der Feuerwehr mit den Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe nicht mehr gedeckt werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene sind die Aufgaben der Feuerwehr im Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) sowie in der Verordnung zum Brandschutzgesetz (BR 840.110) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Brandschutzgesetz sind die Gemeinden zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- b) die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
- c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.

Die städtischen Grundlagen bilden das Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441) sowie das Reglement über die Besoldung der städtischen Feuerwehr (RB 444). An der Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 2005 wurde die Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Das zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetz sah in Art. 19 die Erhebung einer jährlichen Feuerschutzgebühr vor. Diese wurde für jedes auf dem Gemeindegebiet gelegene Gebäude bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben. Die Feuerschutzgebühr betrug höchstens 0.2 ‰ des Vermögenssteuerwerts ohne Abzug von Schulden. Die Feuerwehr dient der allgemeinen Schadenwehr und damit der allgemeinen öffentlichen Sicherheit. Indem die Feuerschutzgebühr in der Stadt einzig den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden überbunden wurde, wurde das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 BV verletzt. Das Bundesgericht ist in einem Urteil, welches die Stadt Lausanne betraf, zum Ergebnis gelangt, dass die einzig den Eigentümerinnen



und Eigentümern von Gebäuden überbundene kommunale Feuerschutzabgabe unhaltbar sei, da dafür weder objektive noch sachliche Gründe bestünden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Mobiliargütern hätten nämlich ebenfalls ein Interesse, das mit jenem der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden am Schutz ihrer Güter gleichzusetzen sei (vgl. BGE 122 I 305 ff. in: Pra 86 [1997] Nr. 83, S. 445; vgl. auch: BGE 124 I 289 ff.). Auf Grundlage dieses Urteils genehmigte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 die Teilrevision des Feuerwehrgesetzes und damit gleichzeitig die Abschaffung der Feuerschutzgebühr ab dem Steuerjahr 2009.

1.3 Portrait Feuerwehr Chur

Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr der Stadt Chur gemäss Art. 23 des kantonalen Brandschutzgesetzes, insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, der Suche und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden, sowie bei Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes. Die Feuerwehr Chur nimmt zudem verschiedene Stützpunktaufgaben wahr und betreibt kantonale Mitteldepots für die Strassen- und Tunnelrettung, einen Hubretter-/Autodrehleiterstützpunkt, sowie je ein Mitteldepot zur Waldbrandbekämpfung und zur Bewältigung von Elementarereignissen.

Die Feuerwehr Chur basiert wie die übrigen Bündner Feuerwehren auf dem bewährten Milizsystem. Die aktuell 95 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) gehen einer beruflichen Tätigkeit nach. Im Falle eines Alarms werden sie mittels Pager, Telefon und SMS aufgeboten. Sie fahren in ihr Feuerwehrdepot, rüsten sich aus und rücken mit den Feuerwehrfahrzeugen zum Einsatzort aus. Dabei sind die gesamtschweizerisch gültigen Leistungsstandards einzuhalten und ein Ersteinsatzelement muss innerhalb zehn Minuten seit der Alarmierung am Schadenplatz eintreffen. Mit nur 189.3 Stellenprozenten verteilt auf den Feuerwehrkommandanten (20 %), den Materialwart (100 %), das Sekretariat (60 %) und die Reinigung (9.3 %) verfügt die Stadt Chur über eine sehr effiziente, schlanke und kostengünstige Blaulichtorganisation. Sie leistete im Jahr 2022 147 Einsätze mit total 2'283 Einsatzstunden. Zusätzlich absolvierten die AdF rund 5'800 Übungsstunden. Für Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren betreibt die Feuerwehr Chur eine Jugendfeuerwehr. Sie ist ein wichtiger Eckpfeiler zur Nachwuchsförderung, treten doch jährlich ein bis zwei Jugendliche in den aktiven Feuerwehrdienst über.



2. Finanzierung Feuerwehr

Art. 17 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur hält fest: "Der Aufwand der Feuerwehr und der Feuerpolizei wird durch Ersatzabgaben, Bussen, übrige Erträge sowie durch Steuereinnahmen gedeckt." Gemäss Art. 18 Abs. 1 haben Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Feuerwehrpflichtig sind alle Personen zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur (Art. 3 Abs. 1 und 2). Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 40.-- und im Maximum Fr. 300.--. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages (Art. 18 Abs. 2).

Die Feuerwehr finanziert sich heute zum grössten Teil mittels Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Mit Abschaffung der Feuerschutzgebühr ab dem Steuerjahr 2009 wurde als Kompensation für das Jahr 2010 die Ersatzabgabe für die Feuerwehrpflicht von Fr. 65.-- auf Fr. 90.-- angehoben. Dieser Betrag ist seither unverändert geblieben.

2.1 Spezialfinanzierung Feuerwehr

Gemäss Art. 17 Abs. 2 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441) sind Ersatzabgaben, Bussen und übrige Erträge ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei zu verwenden. Deshalb wird für die Feuerwehr der Stadt Chur eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) geführt. Nachstehend die Entwicklung der Spezialfinanzierung Feuerwehr der letzten fünf Jahre (letzte zehn Jahre in Aktenu Auflage):



Aufwand	2022	2021	2020	2019*	2018
Personalaufwand	Fr. 668'657.94	Fr. 783'945.05	Fr. 571'200.05	Fr. 749'198.80	Fr. 677'364.85
Sach- + übriger Betriebsaufwand	Fr. 505'687.36	Fr. 393'648.69	Fr. 521'255.44	Fr. 579'365.82	Fr. 556'532.16
Abschreibungen Verwaltungsverm.	Fr. 71'600.00	Fr. 71'400.00	Fr. 140'586.60	Fr. 64'700.00	Fr. 59'200.00
Fonds Stützpunktfahrzeug A13	Fr. 27'834.00				
Interne Verrechnungen	Fr. 408'508.60	Fr. 409'593.76	Fr. 411'723.65	Fr. 423'687.90	Fr. 396'186.85
	Fr. 1'682'287.90	Fr. 1'686'421.50	Fr. 1'672'599.74	Fr. 1'844'786.52	Fr. 1'717'117.86
Ertrag					
Feuerwehrpflichtersatz	Fr. 1'219'501.00	Fr. 1'201'733.00	Fr. 1'174'554.00	Fr. 1'161'727.00	Fr. 1'160'692.00
Arbeiten für Dritte	Fr. 20'793.00	Fr. 17'638.00	Fr. 141'813.40	Fr. 151'752.00	Fr. 118'056.40
Verrechnung Einsatzkosten	Fr. 96'937.65	Fr. 84'948.00	Fr. -	Fr. -	Fr. -
Verschiedene Rückerstattungen	Fr. 6'722.60	Fr. 5'000.00	Fr. 3'878.30	Fr. 8'575.00	Fr. 17'680.35
Bussen	Fr. 850.00	Fr. 750.00	Fr. 100.00	Fr. 750.00	Fr. 700.00
Feuerwehrstützpunkt A13	Fr. 2'863.35	Fr. 2'797.85	Fr. 6'260.00	Fr. 94'792.55	Fr. 46'697.00
Kantonsbeiträge	Fr. 186'739.50	Fr. 187'605.28	Fr. 247'479.60	Fr. 224'094.50	Fr. 203'683.25
Interne Verrechnungen	Fr. 35'703.00	Fr. 24'644.00	Fr. 164'138.00	Fr. 1'430.00	Fr. 560.00
	Fr. 1'570'110.10	Fr. 1'525'116.13	Fr. 1'738'223.30	Fr. 1'643'121.05	Fr. 1'548'069.00
Differenz Spezialfinanzierung	Fr. 112'177.80	Fr. 161'305.37	Fr. -65'623.56	Fr. 201'665.47	Fr. 169'048.86

*2019: aussergewöhnlich hohe Einsatzkosten aufgrund zweier Grossbrände

Die jährliche Differenz der Spezialfinanzierung wird fortlaufend in der Bilanz fortgeführt. Per 31. Dezember 2022 betrug die bilanzierte Nettoschuld gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr Fr. 595'522.--.

2.1.1 Umgang mit Investitionen in der Spezialfinanzierung

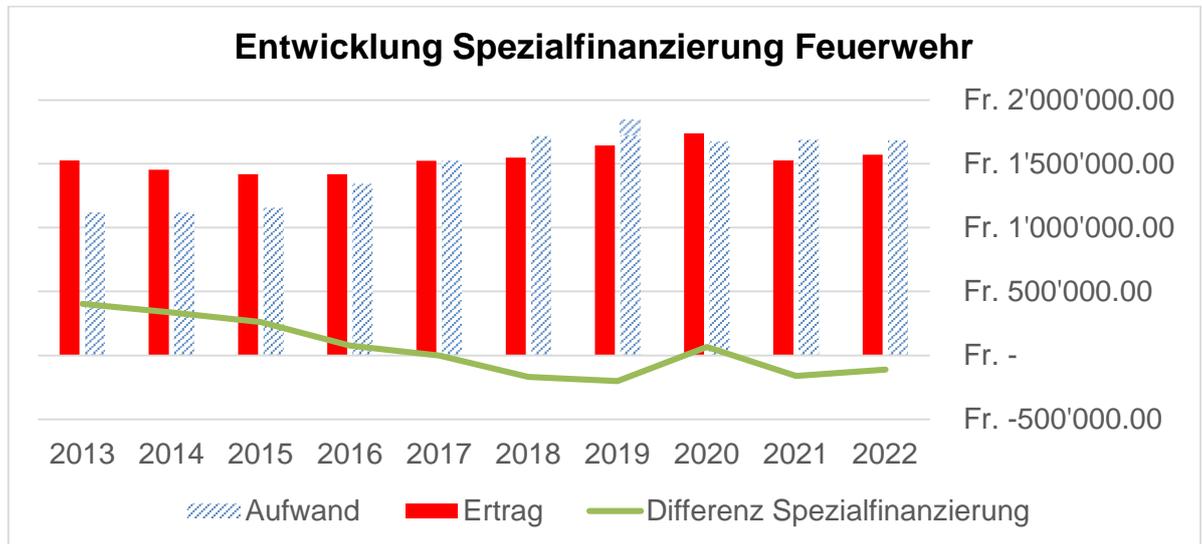
Für die Nutzung des Feuerwehrdepots an der Raschärenstrasse 27 verrechnet die Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung seit 2015 einen jährlichen Mietzins von Fr. 135'400.--. Nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Maladers im Jahr 2020 und der damit verbundenen Übernahme des dortigen Depots erhöhte sich der Mietaufwand auf Fr. 141'200.--. Der Mietaufwand wird in der laufenden Erfolgsrechnung der Position "Interne Verrechnungen" belastet.

Anschaffungen von Fahrzeugen, Geräten, Material oder Bekleidungen werden direkt der Erfolgsrechnung belastet. Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) subventioniert Fahrzeugbeschaffungen mit 20 % bis 50 %; Materialanschaffungen werden teilweise subventioniert. Die Subventionsbeträge werden zugunsten der Position "Kantonsbeiträge" verbucht.



2.1.2 Entwicklung Spezialfinanzierung

Eine Betrachtung der vergangenen zehn Jahre zeigt, dass der seit 2016 steigende Aufwand nicht mehr durch den annähernd gleichbleibenden Ertrag gedeckt werden kann:



2020 stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar, weil aufgrund der COVID-19-Pandemie nur rund 60 % der geplanten Übungen absolviert werden konnten und dadurch der Personalaufwand dementsprechend tiefer ausfiel. Der gestiegene Aufwand lässt sich folgendermassen begründen:

- Bis 2014 wurde das Feuerwehrdepot im Verwaltungsvermögen der Feuerwehr geführt und jährlich abgeschrieben. 2015 erfolgte die Überführung ins Portfolio der Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung. Gleichzeitig wurde der Mietzins den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Mietaufwand erhöhte sich von Fr. 34'200.-- im 2014 auf Fr. 135'400.--.
- Am 1. Januar 2017 trat die Anpassung des Reglements über die Besoldung der städtischen Feuerwehr in Kraft. Damit erhöhte sich der Personalaufwand der AdF gegenüber 2016 um Fr. 74'000.--.
- Mit dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Gemeinde Maladers im Jahr 2020 übernahm die Stadt Chur das dortige Depot. Damit stieg der Mietzins für neu zwei Depots auf jährlich Fr. 141'200.--. Im Weiteren fallen Kosten von jährlich Fr. 25'000.-- für den Betrieb des Depots mit zwei Fahrzeugen und für die Anschaffung von Materialien an. Für die Alarmgruppe Maladers mit knapp 20 AdF fallen jährlich zusätzlich Soldkosten von Fr. 20'000.-- an.



- Aufgrund des Wachstums der Stadt Chur und den Zusammenschlüssen mit den ehemaligen Gemeinden Maladers und Haldenstein wurde die pauschale Entschädigung an die IBC Energie Wasser Chur (IBC) für den Betrieb und Unterhalt der Hydranten von Fr. 80'000.-- auf Fr. 100'000.-- (exkl. MwSt.) erhöht. Hinzu kommen weitere Kosten für den Ausbau bzw. Ersatz von pauschal Fr. 5'000.-- je Hydrant. Pro Jahr werden durchschnittlich 15 Hydranten ersetzt (insgesamt Fr. 75'000.--). Die Gebäudeversicherung beteiligt sich auf Gesuch hin an den Kosten für die Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Hydrantenanlagen. Diese Beiträge werden direkt der IBC ausbezahlt, weshalb die Erstellung eines Hydranten mit Fr. 5'000.-- ein Nettowert darstellt.

Mit den Gemeindegemeinschaften entfielen die jährlichen Pauschalentschädigungen für die Zusammenarbeit und die Alarmaufschaltung in der Höhe von Fr. 10'000.-- von Maladers und Fr. 20'000.-- von Haldenstein sowie die kostenneutrale Weiterverrechnung der Einsatzkosten. Im Gegenzug hat sich die Anzahl Feuerwehrpflichtiger erhöht und die Ersatzabgaben stiegen ab 2021 jährlich um rund Fr. 46'800.--.

2.1.3 Kantonale Beiträge

Der Kanton bzw. die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) entschädigt die Feuerwehr Chur für folgende Aufgaben:

- Weiterbildungen der Feuerwehrleute werden vom Kanton organisiert und der Sold dafür mit rund 50 % subventioniert.
- Fahrzeugbeschaffungen werden mit 20 % bis 50 % subventioniert, Materialanschaffungen werden teilweise subventioniert.
- Für die Strassenrettung auf der A13 wird die Feuerwehr Chur mit einem Betrag von jährlich Fr. 117'000.-- entschädigt, wovon jeweils Fr. 27'834.-- auf das Konto "Fonds Stützpunktfahrzeug A13" umgebucht werden. Mit dem Restbetrag werden die Übungen sowie spezifische Anschaffungen von Materialien im Zusammenhang mit Strassenrettungen auf der A13 beglichen. Einsätze als Stützpunkt auf dem Nationalstrassennetz werden kostendeckend entschädigt.
- An die Löschwasserversorgung wird ein jährlicher Beitrag ausgerichtet (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1.5).



2.1.4 Baulicher Brandschutz

Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) des kantonalen Brandschutzgesetzes für den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung zuständig. Die Fachperson der städtischen Feuerpolizei nimmt gemäss Art. 16 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur die Umsetzung der feuerpolizeilichen Vorschriften wahr. Sie ist organisatorisch dem Bausekretariat angegliedert. Die Feuerpolizei ist zuständig für den baulichen Brandschutz, die feuerpolizeiliche Kontrolle grösserer Anlässe und die Feuerungskontrollen (Art. 12 Baugesetz der Stadt Chur, RB 611). Mittels interner Verrechnung (Dienstleistungen Bausekretariat) werden der Spezialfinanzierung Feuerwehr jährlich pauschal Fr. 175'000.-- belastet. Die eingenommenen Feuerpolizeigebühren (Rechnung 2022: Fr. 19'920.--) werden hingegen dem Bausekretariat gutgeschrieben.

2.1.5 Löschwasserversorgung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c Brandschutzgesetz sind die Gemeinden für die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen (Art. 38 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Die Gebäudeversicherung leistet den Gemeinden Beiträge bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für zweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und Ersatzinvestitionen von Anlagen für die Löschwasserversorgung (Art. 41 Abs. 1 Brandschutzgesetz) und beteiligt sich jährlich mit einem Beitrag an den Kosten für die Löschwasserversorgung. Dieser setzt sich aus einem Grundbeitrag bis zu Fr. 3'000.-- sowie einem Zusatzbeitrag bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen zusammen (Art. 41 Abs. 1^{bis} lit. a) und b) Brandschutzgesetz). Im Jahr 2022 betrug die Vergütung an die Feuerwehr Fr. 56'258.--.



2.2 Demografische Entwicklung

Entwicklung der Bevölkerung nach Altersklasse

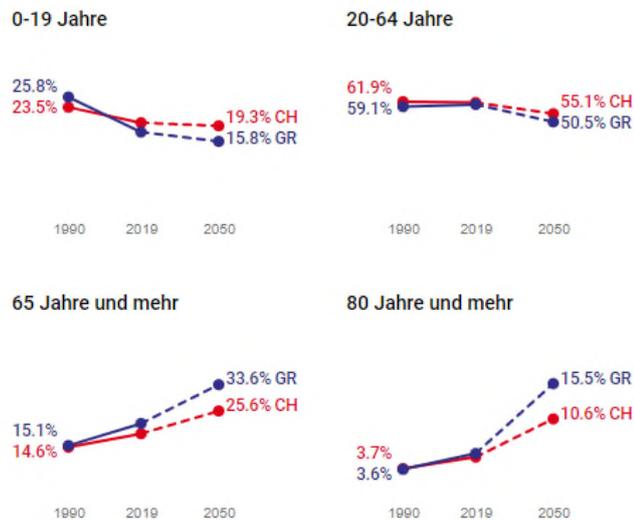


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 2020 - 2050 (Bundesamt für Statistik)

Das Szenario des Bundesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone prognostiziert für den Kanton Graubünden im Zeitraum 2020 – 2050 einen Bevölkerungsrückgang von rund 9 % in der Altersklasse 20-64 Jahre. Dies führt zukünftig zu einer Abnahme der Feuerwehrpflichtigen in der Stadt Chur und damit direkt verbunden zu einer Abnahme der Pflichtersatzabgaben. Der Feuerwehr steht zudem eine geringere Auswahl für die Rekrutierung aktiv Feuerwehrdienstleistender zur Verfügung.

2.3 Zwischenfazit Finanzierung

Die Feuerwehr Chur finanziert sich heute zu über 90 % selbst, wobei die Pflichtersatzabgaben drei Viertel der Aufwände zu decken vermögen. Die Aufwände für die Feuerwehr sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Einerseits durch die höhere Besoldung der AdF, andererseits durch das Wachstum der Stadt Chur und die Zusammenschlüsse mit den ehemaligen Gemeinden Maladers und Haldenstein. Die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird zudem jährlich mit internen Verrechnungen für die Feuerpolizei (Fr. 175'000.--) durch das Bausekretariat und die Pauschale der IBC für den Betrieb und Unterhalt der Hydranten (Aufwand abzüglich Beitrag der GVG Fr. 100'000.--) belastet. Ein Ausgleich der bilanzierten Nettoschuld der Stadt von Fr. 595'522.-- gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr durch allgemeine Steuereinnahmen wäre gesetzeskonform, ist bis heute



aber noch nicht erfolgt. Im Gegenzug nimmt die Anzahl ersatzabgabepflichtiger Personen stetig ab, was zu einem Rückgang der Einnahmen um ca. Fr. 110'000.-- führt. Durch den Zusammenschluss mit Maladers und Haldenstein erfolgte zwar ein Anstieg der ersatzabgabepflichtigen Personen. Diese zusätzlichen Mehreinnahmen vermögen das Defizit jedoch nicht auszugleichen. Mittelfristig ist dadurch mit einem jährlichen Fehlbetrag von ca. Fr. 200'000.-- bis Fr. 250'000.-- in der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu rechnen.

3. Vergleich mit anderen Gemeinden

Auf kantonaler Ebene wurden die Feuerwehren der fünf grössten Gemeinden, nämlich Chur, Davos, Domat/Ems, Landquart und St. Moritz auf gesetzlicher und finanzieller Ebene miteinander verglichen.

3.1 Ersatzabgabe

Sämtliche Gemeinden kennen in ihrer Gesetzgebung eine Feuerwehersatzabgabe, welche sich in einer Bandbreite von im Minimum Fr. 40.-- und im Maximum Fr. 300.-- (Stadt Chur), von im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 500.-- (Gemeinde St. Moritz), von im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 750.-- (Gemeinde Davos), von im Minimum Fr. 150.-- und im Maximum Fr. 350.-- bzw. Maximum 0.8 % des steuerbaren Einkommens pro Jahr (Gemeinde Domat/Ems) bewegt. Es gilt bei allen Gemeinden für die Erhebung der Ersatzabgabe der Stichtag 31. Dezember und es findet keine pro rata Abrechnung statt.



3.2 Finanzierung

Für eine aussagekräftigere Beurteilung wurden die Jahresrechnungen 2019 miteinander verglichen (vor Corona-Pandemie und Fusion Stadt Chur mit Gemeinde Maladers):

Aufwand 2019	Chur	Davos	Domat/Ems	Landquart	St. Moritz
Personalaufwand	Fr. 749'198.80	Fr. 259'439.75	Fr. 10'801.75	Fr. 256'336.25	Fr. 290'144.60
Sach- + übriger Betriebsaufwand	Fr. 607'199.82	Fr. 256'273.56	Fr. 10'928.25	Fr. 237'865.48	Fr. 151'102.53
Abschreibungen Verwaltungsverm.	Fr. 64'700.00	Fr. 3'500.00	Fr. 83'718.00	Fr. 317'257.00	Fr. 18'000.00
Interne Verrechnungen	Fr. 423'687.90	Fr. 25'297.25	Fr. 211'956.31	Fr. 18'356.06	Fr. 50'000.00
	Fr. 1'844'786.52	Fr. 544'510.56	Fr. 317'404.31	Fr. 829'814.79	Fr. 509'247.13
Ertrag 2019	Chur	Davos	Domat/Ems	Landquart	St. Moritz
Feuerwehrpflichtersatz	Fr. 1'161'727.00	Fr. 557'540.00	Fr. 391'203.00	Fr. 460'100.00	Fr. 281'662.50
Diverse Erträge	Fr. 255'869.55	Fr. 43'659.75	Fr. 19'100.00	Fr. 135'657.85	Fr. 90'819.50
Kantonsbeiträge	Fr. 224'094.50	Fr. 52'862.25	Fr. -	Fr. 170'194.65	Fr. 17'830.00
Interne Verrechnungen	Fr. 1'430.00	Fr. 3'887.40	Fr. -	Fr. -	Fr. -
	Fr. 1'643'121.05	Fr. 657'949.40	Fr. 410'303.00	Fr. 765'952.50	Fr. 390'312.00
Differenz 2019	Chur	Davos	Domat/Ems	Landquart	St. Moritz
	Fr. 201'665.47	Fr. -113'438.84	Fr. -92'898.69	Fr. 63'862.29	Fr. 118'935.13

Der Vergleich der Finanzierung zeigt, dass ein allfälliges Defizit über die allgemeinen Steuereinnahmen verbucht wird. Erwähnenswert ist zudem, dass Davos und Domat/Ems den Unterhalt der Hydranten nicht über den Aufwand der Feuerwehr abrechnen. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Vergleichsgemeinden keine andere oder bessere Lösung kennen als die Stadt Chur.

4. Massnahmen zur Verbesserung Spezialfinanzierung Feuerwehr

Der Stadtrat erkennt wie die GPK den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Finanzierung der Feuerwehr. Neben der Anpassung des Systems bei der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sieht er weiteren Handlungsbedarf bezüglich der Finanzierung des vorsorglichen Brandschutzes und der Löschwasserversorgung.

4.1 Anpassungen Feuerwehrpflicht / -ersatzabgabe

4.1.1 Erhöhung Ersatzabgaben

Durch eine Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe von heute Fr. 90.-- auf zukünftig Fr. 110.-- bis Fr. 115.-- könnten jährlich zusätzliche Erträge von rund Fr. 140'000.-- bis Fr. 200'000.-- generiert werden. Der demografisch bedingte Rückgang der Feuerwehr-



dienstpflichtigen könnte damit durch die Erhöhung der Pflichtersatzabgabe aufgefangen werden:

	FW-Pflichte	Pflichtersatz Fr. 90.--	Pflichtersatz Fr. 110.--	Pflichtersatz Fr. 115.--
Basis 2022	13'550	Fr. 1'219'500.00		
./.. Rückgang FW-Pflichtige - 9 %	-1'220			
	12'330		Fr. 1'356'300.00	Fr. 1'417'950.00
Mehreinnahmen			Fr. 136'800.00	Fr. 198'450.00

Mit einem Pflichtersatz in der Höhe von Fr. 110.-- bis Fr. 115.-- wäre der Pflichtersatz auf den ersten Blick im Bündner Vergleich immer noch unterdurchschnittlich: Landquart Fr. 200.--, Felsberg Fr. 200.--, Thusis Fr. 300.--, Ilanz Fr. 350.--, Davos Fr. 180.--, St. Moritz Fr. 300.--. Allerdings ist in den aufgezählten Gemeinden nur ein Ehegatte feuerwehrendienstpflichtig, was de facto zu einer Halbierung des Pflichtersatzes in diesen Gemeinden führt. Der Stadtrat bevorzugt, die gestiegenen Kosten für die Feuerwehr nicht ausschliesslich auf die feuerwehropflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Chur abzuwälzen. Ersatzabgaben, zu denen die Feuerwehrpflichtersatzgabe zählt, werden für die Befreiung von einer nicht-finanziellen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Naturallast) erhoben. Sie ist also die Abgabe, die eine Person zu bezahlen hat, weil sie persönlich keinen Feuerwehrdienst leistet.

4.1.2 Verlängerung Feuerwehrpflicht

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Feuerwegesetz beginnt die Feuerwehropflicht am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Wie unter Ziffer 2.2 ausgeführt, ist die demografische Entwicklung der Altersklasse 20-64 Jahre rückläufig, was zwangsläufig zu einem Rückgang der Einnahmen aus der Feuerwehropflichtersatzabgabe führt. Die Feuerwehr der Stadt Chur ist eine reine Milizorganisation und daher auf gut ausgebildete AdF angewiesen, welche in ihrer Freizeit ihrer Berufung und Leidenschaft für die Feuerwehr nachgehen. Grössere Städte wie Basel, Bern, Genf, Luzern, Zürich usw. verfügen zwar über eine eigene Berufsfeuerwehr, eine solche Lösung würde die Stadt Chur jedoch massiv teurer zu stehen kommen. Der bereits in der Arbeitswelt existierende Fachkräftemangel macht auch vor der Feuerwehr nicht halt. Es wird immer schwieriger, neue Feuerwehropflichtige für den Feuerwehrdienst zu rekrutieren. Im Gegenzug wird ein Grossteil der AdF gezwungen, ihre Feuerwehr-Laufbahn mit Erfüllung des 50. Altersjahres aufzugeben, obwohl sie noch motiviert, in guter körperlicher Fassung und top ausgebildet sind. Der Stadtrat beabsichtigt daher, die Dauer der Feuerwehropflicht um fünf Jahre zu erhöhen, d.h. bis zur Erfüllung des 55. Altersjahres. Mit dieser Massnahme kann dem Fachkräftemangel entgegen-



gewirkt werden, indem langjährige und erfahrene AdF länger Aktivdienst leisten können. Der Offiziersrapport begrüsst diese Massnahme. Die Erhöhung der Feuerwehrpflicht um fünf Jahre führt zusätzlich zu einem Anstieg der Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe, was sich wiederum positiv auf die Finanzierung der Feuerwehr auswirkt. Mit der Erhöhung der Dienstpflicht bis 55 Jahre würden zusätzlich rund 2'350 dienstpflichtige Personen erreicht, was weitere Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe von rund Fr. 212'000.-- generieren würde.

Die Erhöhung der Dienstpflicht bis zur Erfüllung des 55. Altersjahres gilt nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur per 1. Januar 2024 für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur mit Jahrgang 1974 und jünger. Für die Jahrgänge 1969 bis 1973 kommt als Übergangsbestimmung das vor dem 1. Januar 2024 geltende Gesetz zur Anwendung, was bedeutet, dass diese Personen bereits definitiv aus ihrer Feuerwehrpflicht entlassen und somit nicht mehr ersatzabgabepflichtig sind. Offiziere der Jahrgänge 1970 bis 1973, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, jedoch zum heutigen Zeitpunkt aufgrund von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur weiterhin aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Übergangsbestimmung ausgenommen, wenn sie freiwillig über das vollendete 53. Altersjahr hinaus weiterhin im aktiven Feuerwehrdienst verbleiben wollen.

4.2 Anpassungen Verrechnung Feuerpolizei

Wie vorstehend in Ziffer 2.1.4 ausgeführt, werden der Spezialfinanzierung Feuerwehr für die Feuerpolizei pauschal Fr. 175'000.-- durch das Bausekretariat in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Einnahmen hingegen werden dem Bausekretariat gutgeschrieben. Im Sinne der Transparenz wird der Stadtrat die Feuerpolizeigebühren zukünftig der Spezialfinanzierung Feuerwehr gutschreiben. Zusätzlich wird er eine Überprüfung der Pauschale vornehmen, damit zweckgebundene Mittel aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr nicht zu einer Entlastung der allgemeinen Rechnung führen.

4.3 Löschwasserversorgung

Gemäss Art. 3 lit. c Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100) sind die Gemeinden für die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Neben der Versorgung der Stadt mit Trink- und Brauchwasser zählt auch die Versorgung mit Löschwasser zu den gesetzlichen Aufgaben der IBC (Art. 10 Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur; IBC Gesetz; RB 811). Die Stadt hat die IBC zudem damit beauftragt, das Hydrantennetz



an das Verteilnetz der IBC anzuschliessen und mit Wasser zu versorgen. Die IBC legt in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und stellt den Zugang zu ihnen sicher (Ziffer 4.3 "Wasser" der IBC-Konzession vom 27. Juni 2022). Für diese Aufgaben entschädigt die Feuerwehr die IBC jährlich mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von Fr. 107'700.-- (inkl. MwSt.). Für den Ausbau bzw. Ersatz eines Hydranten verrechnet die IBC zusätzlich eine Pauschale von Fr. 5'000.-- pro neuen bzw. ersetzten Hydranten. Die GVG zahlt gemäss Brandschutzgesetz Art. 41 Beiträge an die Investitionen und an Betriebskosten der Löschwasserversorgung. Auf Gesuch hin beteiligt sie sich mit 15 % an Neuinvestitionen, bzw. 10 % an Ersatzinvestitionen von Löschwasserversorgungen (Art. 25 Richtlinien für die GVG-Beitragsleistungen an Löschwasserversorgungen). Diese Beiträge werden dem entsprechenden Investitionsprojekt gutgeschrieben. Die Betriebskosten der Löschwasserversorgung subventionierte die GVG im Jahr 2022 mit rund Fr. 56'000.--. Dieser Beitrag wird in der Spezialfinanzierung Feuerwehr unter der Position "Kantonsbeiträge" verbucht.

Von den Dienstleistungen der städtischen Feuerwehr und der Löschwasserversorgung inklusive Hydranten profitieren diverse Leistungsempfänger, wie z.B. die Bevölkerung, Firmen und Unternehmen, das Gewerbe, Events sowie die öffentliche Hand; kurz gesagt Alle. Doch im Gegenzug kommen nicht alle Leistungsempfänger für die Aufwendungen der Feuerwehr auf. Gemäss Art. 78 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Graubünden (BR 720.000) sind verschiedene in der Stadt Chur ansässige Organisationen, wie z.B. die kantonale Verwaltung, Kantonsschule, Bund (Armee/armasuisse), Graubündner Kantonalbank, Kantonsspital Graubünden, Bistum Chur oder Fachhochschule Graubünden, steuerbefreit. Seit Abschaffung der Feuerschutzgebühr leisten diese juristischen Personen keinen Beitrag – oder nur indirekt über die Liegenschaftensteuer sowie die Gebäudeversicherungsprämie – mehr an öffentliche Leistungen, darunter auch die Feuerwehr. Unter die Feuerwehrpflichtersatzabgabe fallen nur Einwohnerinnen und Einwohner, welche zwischen 20 – 50 Jahre alt sind. Derzeit sind knapp 13'000 Personen feuerwehrpflichtersatzabgabepflichtig. In Anbetracht der demografischen Altersentwicklung wird der Kreis der zahlungspflichtigen Personen somit weiter abnehmen, was zu zusätzlichen Mindereinnahmen führt. Die Einnahmen aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe werden als Spezialfinanzierung zwar vollumfänglich für die Aufwendungen der Feuerwehr eingesetzt, vermögen aber deren Ausgaben in den letzten Jahren nicht mehr zu decken. In Zukunft ist wie aufgezeigt aufgrund der demografischen Entwicklung mit weiteren Ertragseinbussen zu rechnen, weshalb Handlungsbedarf angezeigt ist. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Feuerwehrpflichtersatzabgabe – wie es das Wort bereits andeutet – um eine finanzielle Entschädigung für die Nichterfüllung der Feuer-



wehrpflicht handelt. Daraus abzuleiten, dass mit der Feuerwehrlüchtersatzabgabe sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr gedeckt werden könnten, ist nicht korrekt. Unbestritten ist, dass die eingenommenen Feuerwehrlüchtersatzabgaben vollumfänglich der Feuerwehr angerechnet und damit zur Bestreitung der Aufwendungen verwendet werden sollen.

Der Stadtrat beabsichtigt, die Hydranten, welche im Eigentum der Stadt (Kostenstelle Tiefbau) stehen, an die IBC zu übertragen. Diese sind per Stichtag 31. Dezember 2023 mit Fr. 140'000.-- bilanziert. Als Folge dieser Massnahme verschieben sich auch die Kosten für Unterhalt und Abschreibungen zur IBC. Der GVG-Beitrag an den Betrieb der Löschwasserversorgung muss neu ebenfalls der IBC gutgeschrieben werden. Die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird dadurch jährlich um rund Fr. 44'000.-- entlastet.

4.4 **Finanzielle Auswirkung Massnahmen**

Mit den vom Stadtrat vorgeschlagenen Massnahmen werden folgende finanzielle Verbesserungen erzielt:

Verlängerung Feuerwehrlüchtl Mit der Verlängerung der Feuerwehrlüchtl um fünf Jahre bis zur Erfüllung des 55. Altersjahres werden Mehreinnahmen aus der Feuerwehrlüchtlersatzabgabe von rund Fr. 212'000.-- erzielt. Mit dieser Massnahme kann die Feuerwehr länger von motivierten und erfahrenen AdF, in deren Ausbildung sie Jahre investiert hat, profitieren und gleichzeitig dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Als positiven Nebeneffekt werden Mehreinnahmen generiert. Aufgrund der Übergangsfrist zur Verlängerung der Feuerwehrlüchtl erhöht sich die Anzahl der Feuerwehrlüchtligen ab 2025 jährlich um einen Jahrgang, bis 2029 die volle Wirkung mit fünf zusätzlichen Jahrgängen mit Dienstpflicht 55 Jahre zum Tragen kommt.	Fr. 212'000.--
Anpassung Verrechnung Feuerpolizei Mit Verbuchung der Einnahmen aus den Feuerpolizeigebühren zugunsten der Feuerwehr anstelle des Bausekretariats kann eine Verbesserung von rund Fr. 12'000.-- erzielt werden.	Fr. 12'000.--



Löschwasserversorgung neu als Spezialfinanzierung Wasser Als dritte Massnahme werden die Hydranten ins Eigentum der IBC übertragen. Dadurch wird die Feuerwehrrechnung um den Pauschalbetrag von Fr. 107'700.-- (inkl. MwSt.) abzüglich Fr. 56'000.-- Betriebsbeitrag GVG entlastet. Auf Seiten der IBC entfallen dadurch Einnahmen in der Höhe von rund Fr. 52'000.-- (Pauschalbetrag Fr. 107'700.-- (inkl. MwSt.) abzüglich Fr. 56'000.-- Betriebsbeitrag GVG). Zusätzliche gehen Investitionen und Abschreibungen der Hydrantenanlagen zukünftig zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasser.	Fr. 52'000.--
Jährliche Entlastung Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 276'000.--

Mit Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt ein Abbau des Fehlbetrags in der Spezialfinanzierung Feuerwehr und die Schaffung von Reserven.

5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der gesetzlichen Grundlagen

5.1 Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Feuerwehrpflicht

Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass die Feuerwehrpflicht am Schluss des Jahres der Erfüllung des 55. Altersjahres endet.

Art. 4 Weitere Angehörige der Feuerwehr

Gemäss bestehender Regelung in Abs. 2 können Offiziere in Ausnahmefällen bis am Schluss des Jahres der Erfüllung des 53. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten. Neu sollen nicht nur Offiziere, sondern alle Angehörigen des Kaders und Fachspezialisten in Ausnahmefällen über das Dienstpflichtalter hinaus bis zur Erfüllung des 58. Altersjahres (Erhöhung um fünf Jahre) aktiven Feuerwehrdienst leisten können. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Anzahl der Feuerwehrpflichtigen rückläufig und dadurch wird es immer schwieriger, neue Angehörige für den Feuerwehrdienst zu rekrutieren. Mit der Erweiterung der Ausnahmeregelung kann dieser Problematik entgegen gewirkt werden. Das Kader und die Spezialisten können länger Aktivdienst leisten, die Feuerwehr profitiert von deren langjährigen Erfahrungen und Wissen; eine klassische Win-win-Situation.



III. Finanzierung

Art. 18 Ersatzabgabe

In der Vergangenheit erfolgte die Fakturierung der Feuerwehrpflichtersatzabgaben gemeinsam mit der Steuerrechnung. Aufgrund einer Systemumstellung der kantonalen Steuersoftware ist dies zukünftig nicht mehr möglich. Die Verantwortung verbleibt bei der Dienststelle Finanzen, Steuern und Einwohnerdienste. Die Verantwortlichkeit für den Einzug muss nicht mehr im Gesetz geregelt werden und entfällt.

Art. 18a Befreiung Ersatzabgabe

Aufgrund des Entfalls der Zuständigkeit für den Einzug bei der Steuerverwaltung (vgl. Art. 18 Abs. 3) ist die Zuständigkeit für den Erlass in Härtefällen neu zu regeln.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24a Übergangsbestimmungen

Für Personen der Jahrgänge 1969 bis 1973, welche Stichtag 31. Dezember 2023 bereits aus der Feuerwehrpflicht entlassen sind und somit auch keine Ersatzabgabe mehr zu leisten haben, gelangt die Heraufsetzung auf das 55. Altersjahr nicht zur Anwendung. Im neuen Abs. 3 ist die definitive Entlassung aus der Feuerwehrpflicht geregelt.

Im neuen Abs. 4 wird geregelt, dass Offiziere mit Jahrgang 1970 bis 1973 von Abs. 3 ausgenommen sind, wenn sie freiwillig über das vollendete 53. Altersjahr hinaus weiterhin aktiven Feuerwehrdienste leisten wollen.

Gemäss Art. 26 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BR 840.100) sind "Feuerordnungen der Gemeinden der Gebäudeversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten".

5.2 Fremdänderung Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass die Stadt der IBC die Hydranten zu Eigentum überträgt.

In Abs. 2 werden demzufolge die Hydranten aus dem Eigentum der Stadt gestrichen.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. Oktober 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

- Vergleich gesetzliche Grundlage zur Ersatzabgabe und zur Finanzierung
- Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), Synopse
- Teilrevision Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811), Synopse

Aktenauflage

- Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 442)
- Reglement über die Besoldung der städtischen Feuerwehr (RB 444)
- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)
- Verordnung zum Brandschutzgesetz (BR 840.110)
- Entwicklung Spezialfinanzierung Feuerwehr 2013 - 2022



Überprüfung Finanzierung Feuerwehr

Vergleich gesetzliche Grundlage zur Ersatzabgabe

Gemeinde	Rechtliche Grundlage	Gesetzesartikel
Chur	Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur	Finanzierung, Art. 18 Ersatzabgabe ¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt. ² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 40.– und im Maximum Fr. 300.–. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen der Genehmigung des Vorschlages. ³ Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.
Davos	Feuerweggesetz der Gemeinde Davos	Pflichtersatz, Art. 29 Höhe, a) Grundsatz ¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 750.--. ² Der Kleine Landrat ist befugt, jeweils auf den Beginn jedes Kalenderjahres die Höhe der Pflichtersatzabgabe zu ändern. ³ Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.
Domat/Ems	Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg	Ersatzabgabe, Art. 25 Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu leisten. Art. 26 Modalitäten Jede Verbandsgemeinde bestimmt für ihre Einwohner die Höhe der Ersatzabgabe, regelt allfällige Befreiungstatbestände und sorgt für das Inkasso.
Domat/Ems	Einführungsgesetz zu den Statuten des Feuerwehrverbandes	Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten) Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.-- für Lehrlinge und Studenten und im Maximum 0.8 % des steuerbaren Einkommens pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt diese jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung. Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.





Gemeinde	Rechtliche Grundlage	Gesetzesartikel
Landquart	Feuerwehrgesetz der Gemeinde Landquart	Ersatz, Art. 22 Ersatzabgabe 1 Feuerwehrgeschäftliche, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe zu entrichten. 2 Die Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 150.00 und im Maximum Fr. 350.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe fest. 3 Stichtag für die Erhebung der Ersatzgebühr ist der 31. Dezember, für das betreffende Kalenderjahr. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt. 4 Der Einzug obliegt dem Steueramt.
St. Moritz	Feuerwehrgesetz der Gemeinde St. Moritz	Finanzierung, Art. 17 Ersatzabgabe 1 Feuerwehrgeschäftliche, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt. 2 Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten. 3 Die Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.-- und im Maximum CHF 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe fest.
St. Moritz	Betriebsreglement des Feuerwehrstützpunktes St. Moritz	VI. Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe, Art. 25 Die Feuerwehrgeschäftliche Ersatzabgabe beträgt CHF 300.-- und für Lehrlinge und Studenten CHF 50.--.



Vergleich gesetzliche Grundlage zur Finanzierung

Gemeinde	Rechtliche Grundlage	Gesetzesartikel
Chur	Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur	Finanzierung, Art. 17 Grundsatz ¹ Der Aufwand der Feuerwehr und der Feuerpolizei wird durch Ersatzabgaben, Bussen, übrige Erträge sowie durch Steuereinnahmen gedeckt. ² Die Ersatzabgaben, Bussen und übrigen Erträge sind ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei zu verwenden.
Davos	Feuerweggesetz der Gemeinde Davos	Allgemeine Bestimmungen, Art. 6 Kosten ¹ Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Erhebung von Steuern sowie durch Pflichtersatzleistungen, Bussen und allfällige anderweitige Leistungen seitens der Gemeinde gedeckt; das Feuerwehrwesen ist als Spezialfinanzierung zu führen. ² Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe und der Bussen ist ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für laufende Bedürfnisse gebraucht wird, ist er zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden. ³ Die Zuständigkeiten für die Löschwasserversorgung richten sich nach dem kantonalen Recht.
Domat/Ems	Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg	Allgemeine Bestimmungen, Art. 4 Finanzierung Der Betrieb der Feuerwehr wird vollständig über die Rechnung des Verbandes finanziert. Die entsprechenden Kosten werden den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden, und zwar zu 50% nach der GVA-Versicherungssumme und zu 50% nach der Anzahl Einwohner. Der Verband erhebt zweckmässige Akontozahlungen. Jede Gemeinde trägt sodann die Aufwendungen im Zusammenhang mit Ernstfällen auf ihrem Gebiet.
Landquart	Verfassung der Gemeinde Landquart	IV. Finanzordnung, Art. 67 Steuern und Abgaben ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Vermögenserträgen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasen und Bussen.
St. Moritz	Verfassung der Gemeinde St. Moritz	IV. Finanzen, Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze ³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.



Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), Synopse

Geltende Bestimmungen		Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Beschlossen vom Gemeinderat am 6. Oktober 2005				
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 3 Feuerwehrpflicht	<p>¹ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres.</p> <p>³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>⁴ Feuerwehrrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befreien.</p> <p>⁶ Das Kommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.</p>	Art. 3 Feuerwehrpflicht	<p>¹ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 5055. Altersjahres.</p> <p>³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>⁴ Feuerwehrrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befreien.</p> <p>⁶ Das Kommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.</p>	Heraufsetzung Alter der Feuerwehrrpflicht um fünf Jahre.

**Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), Synopse**

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 4 Weitere Angehörige der Feuerwehr	<p>¹ Personen, die jünger sind als die in Art. 3 Abs. 2 genannte Feuerwehrpflicht, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>² Offiziere können in Ausnahmefällen bis am Schluss des Jahres der Erfüllung des 53. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten.</p>	Art. 4 Weitere Angehörige der Feuerwehr	<p>¹ Personen, die jünger sind als die in Art. 3 Abs. 2 genannte Feuerwehrpflicht, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>² Offiziere Kader und Spezialisten können in Ausnahmefällen bis am Schluss des Jahres der Erfüllung des 53 58. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten.</p>	Ausweitung auf Kader und Spezialisten, Heraufsetzung Alter um fünf Jahre.
	III. Finanzierung			
Art. 18 Ersatzabgabe	<p>¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 40.– und im Maximum Fr. 300.–. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages.</p> <p>³ Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.</p>	Art. 18 Ersatzabgabe	<p>¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 40.– und im Maximum Fr. 300.–. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages.</p> <p>³ Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.</p>	Entfall Verantwortlichkeit Steuerverwaltung.

**Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), Synopse**

Geltende Bestimmungen		Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 18a Befreiung Ersatzabgabe	<p>¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten oder mindestens 15 Jahre geleistet haben.</p> <p>² In Härtefällen entscheidet die Steuerverwaltung über den Erlass der Ersatzabgabe entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass.</p>	Art. 18a Befreiung Ersatzabgabe	<p>¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten oder mindestens 15 Jahre geleistet haben.</p> <p>² In Härtefällen entscheidet die Steuerverwaltung das Departement über den Erlass der Ersatzabgabe entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass.</p>	Entfall Zuständigkeit Steuerverwaltung.

**Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441), Synopse**

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	IV. Straf- und Schlussbestimmungen			
Art. 24a Übergangsbestimmungen	<p>¹ Ab dem Steuerjahr 2009 werden keine Feuerschutzgebühren mehr erhoben.</p> <p>² Für die definitiv und rechtskräftig veranlagten Feuerschutzgebühren bis und mit dem Steuerjahr 2008 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p>	Art. 24a Übergangsbestimmungen	<p>¹ Ab dem Steuerjahr 2009 werden keine Feuerschutzgebühren mehr erhoben.</p> <p>² Für die definitiv und rechtskräftig veranlagten Feuerschutzgebühren bis und mit dem Steuerjahr 2008 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p> <p>³ Personen der Jahrgänge 1969 bis 1973 sind gemäss vorstehendem Art. 3 definitiv aus der Feuerwehrpflicht entlassen.</p> <p>⁴ Offiziere der Jahrgänge 1970 bis 1973 sind von der Übergangsbestimmung ausgenommen, wenn sie freiwillig über das vollendete 53. Altersjahr hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten wollen.</p>	<p>Personen, welche per Stichtag Ende 2023 zwar das 50. Altersjahr, jedoch noch nicht das 55. Altersjahr erreicht haben, sind definitiv von der Feuerwehrpflicht befreit. Dies betrifft die Jahrgänge 1969 bis 1973. Offiziere können freiwillig entscheiden, ob sie im aktiven Feuerwehrdienst verbleiben wollen. Ansonsten findet Art. 24a Abs. 3 Anwendung.</p>



Teilrevision Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005				
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Eigentums- verhältnisse	<p>¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräusert werden.</p>	Art. 4 Eigentums- verhältnisse	<p>¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie die Hydranten zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräusert werden.</p>	Übertrag der Hydranten an die IBC.